



Herbstlaub: Wer muss es wann und wie beseitigen?

Tipps von Haus & Grund Rheinland Westfalen zum Umgang mit Herbstlaub

Der Herbst ist da, überall in NRW färben sich die Blätter bunt und beginnen, von den Bäumen zu fallen. Auf Gehwegen können sie besonders bei Nässe zur Gefahr für Fußgänger werden. Daher muss das Laub weg. Aber wer muss wann dafür sorgen?

Düsseldorf. Grundstückseigentümer tragen in aller Regel die Verantwortung dafür, dass das Herbstlaub auf den ans Grundstück angrenzenden Gehwegen entfernt wird. Meist haben die Kommunen ihnen nämlich die sogenannte Verkehrssicherungspflicht übertragen. Daran erinnert der Eigentümerverband Haus & Grund Rheinland Westfalen. Präsident Walter Eilert erklärt: „Es kann aber Ausnahmen geben, weil die Kommune manche Stellen selbst fegt, zum Beispiel, um eine Bushaltestelle frei zu halten. Wer sich nicht sicher ist, sollte die Zuständigkeit mit einer Nachfrage bei der Stadtverwaltung klären.“

Wer zur Laubbeseitigung verpflichtet ist, muss aber nicht unbedingt selbst zum Besen greifen. Eigentümer können einen Dienstleister damit beauftragen, Vermieter ihre Mieter verpflichten. Dazu ist eine entsprechende Regelung im Mietvertrag erforderlich. „Der Vermieter muss überwachen, ob das Laub auch wirklich beseitigt wird“, erklärt Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Die Mieter müssen nicht täglich nachkehren. Aber eine dicht geschlossene Laubdecke muss weg, gerade bei Nässe. Passanten müssen im Herbst durchaus mit Gefahren durch Laub rechnen. Nur zwischen 7 und 20 Uhr können sie laubfreie Gehwege erwarten.“

Wenn der Eigentümer nachweisen kann, dass regelmäßig gefegt wurde, haftet er auch nicht für Schäden, wenn trotzdem jemand verunfallen sollte. „In einer Wohnungseigentumsanlage sind alle Eigentümer gemeinsam für die Laubbeseitigung verantwortlich“, ergänzt Amaya. „Wenn die Eigentümer gemeinsam einen Dienstleister damit beauftragen, lassen sich die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer absetzen.“

Egal, wer das Herbstlaub entfernt: Auf Laubbläser oder Laubsauger sollte man möglichst verzichten, rät Walter Eilert. „Die Geräte sind sehr laut und für viele Kleintiere eine Todesfalle.“ Wegen des Lärms gelten zudem starke zeitliche Einschränkungen: „Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung erlaubt den Einsatz von Laubbläsern nur zwischen 9 und 13

sowie zwischen 15 und 17 Uhr“, sagt Eilert. Bei Verstoß drohen bis zu 5.000 Euro Bußgeld. Der gute, alte Besen kann dagegen jederzeit flexibel zum Einsatz kommen.

Und wohin mit all dem bunten Laub? „Man darf das Herbstlaub nicht verbrennen. Außerdem ist es verboten, das Laub im Wald abzuladen. Das wird mit bis zu 2.000 Euro Bußgeld geahndet“, mahnt Erik Uwe Amaya. „Man kann das Laub an windgeschützten Stellen im Garten als Frostschutz für Pflanzen einsetzen oder es kompostieren. Es darf auch in die Bio-Tonne. Nur auf dem Rasen sollte es nicht liegen bleiben, der bekommt sonst Flecken.“ In manchen Kommunen gibt es bestimmte Termine, zu denen die Müllabfuhr das Laub abholt. Alternativ kann man es vielerorts zum Wertstoffhof bringen.

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 109.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Fabian Licher, M.A.
info@HausundGrund-Verband.de
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89